

2535/AB XXI.GP
Eingelangt am:01.08.2001

BUNDESKANZLER

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoitsits, Freundinnen und Freunde haben am 5. Juni 2001 unter der Nr.2513/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vertretung der Republik Österreich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorweg darf ich darauf hinweisen, daß die Frage der Vertretung der Republik Österreich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Angelegenheit betrifft, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten fällt. Dessen ungeachtet möchte ich zu den einzelnen Fragen folgendes bemerken:

Zur Frage 1:

Gestützt auf die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren Protokolle, BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr.30/1998 (im folgenden: EMRK), die in Österreich Verfassungsrang genießen, erläßt der europäische Gerichtshof für Menschenrechte (im folgenden: EGMR) seine Verfahrensordnung selbst. Die jüngste Verfahrensordnung ist am 1. November 1998 in Kraft getreten (siehe BGBl. III Nr.13/2000). Art. 35 der Verfahrensordnung bestimmt - wie schon seine Vorgängerbestimmung - daß die Vertragsparteien durch Prozeßbevollmächtigte vertreten werden, die zu ihrer Unterstützung Rechtsbeistände (Agents) oder Berater hinzuziehen können. Die Bestimmung lautet in ihrer englischen Fassung wie folgt:

„The Contracting Parties shall be represented by Agents, who may have the assistance of advocates or advisers.“

Der Umstand, daß in den Entscheidungen des EGMR die Vertretung der belangten Vertragspartei als „Regierung“ (government) bezeichnet wird, ist ohne rechtliche Bedeutung. Keinesfalls kann daraus auf eine Zuständigkeit der Bundesregierung geschlossen werden. Eine Bestimmung, die ausdrücklich eine Zuständigkeit der Bundesregierung vorsieht, enthält die Verfahrensordnung des Gerichtshofs nicht.

Die Innerstaatliche Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Funktion des Agent richtet sich mangels besonderer Regelung nach den Bestimmungen des Bundesministerienengesetzes 1986 (im folgenden BMG). Nach Teil 2 der Anlage zu § 2, Abschnitt B fällt der Verkehr mit internationalen Organisationen (und auch mit Einrichtungen wie dem EGMR) in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten. inhaltlich ist von diesem Geschäft jedoch nicht nur der Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, sondern auch der anderer Bundesministerien berührt. § 5 BMG sieht für solche Geschäfte, die den Wirkungsbereich mehrerer Bundesministerien betreffen¹ vor, daß diese Bundesministerien gemeinsam, oder im Zusammenwirken vorzugehen haben. Über die Art dieses gemeinsamen Vorgehens und des Zusammenwirkens enthält § 5 nähere Vorschriften.

Zu den Fragen 2 und 2a:

Der ständige Prozessbevollmächtigte (Agent) gehört dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten an¹ weil es bei seiner Tätigkeit formell um Akte des Verkehrs mit einer zwischenstaatlichen Einrichtung geht. Nach der internen Aufgabenteilung dieses Bundesministeriums ist es der Leiter des Völkerrechtsbüros, dem diese Funktion zukommt. Es entspricht der Übung, daß der österreichische Verfahrensbevollmächtigte und auch dessen Vertreter von der Bundesregierung bestellt wird. Der gegenwärtige Agent, Botschafter Dr. Hans Winkler, wurde zu Beginn des Jahres 2000 durch Beschluß der Bundesregierung zum ständigen Prozeßbevollmächtigten vor dem EGMR bestellt.

Bei der Vertretung im Verfahren vor dem EGMR handelt es sich nicht um eine Vertretung der Republik nach außen“ iSd Art. 65 B-VG. Eine solche beschränkt sich nämlich nur auf die „Vornahme völkerrechtlicher Rechtsakte für die Republik Österreich“ (vgl. Berchtold, Der Bundespräsident I S. 118). Bei der genannten Tätigkeit handelt es sich nämlich nicht um die Ausübung auswärtiger Gewalt, sondern um die Wahrnehmung prozessualer Rechte durch den Staat als belangte Behörde in einem gerichtlichen Verfahren, woraus auch in der Literatur geschlossen wird, daß diese Akte nicht dem Bundespräsidenten vorbehalten sind (*Vcelouch*, Gerichtskompetenz der EU, 33 ff). In diesem Sinn wurde die Vertretung von den Organen der EMRK seit jeher gehandhabt (vgl. dazu *Matscher*, Das „(erfahren vor den Organen der EMRK, EuGRZ 1982 518).

Zu den Fragen 3, 4, 6 und 7:

Die Befugnis des Agent leitet sich von der des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten ab, der oberstes Organ der Vollziehung ist (vgl. Art. 20 Abs. 12 und Art. 69 Abs. 1 B - VG). Er ist unbeschadet des Weisungsrechts des Bundesministers gem. Art. 10 Abs. 1 BMG zur selbständigen Behandlung der ihm übertragenen Angelegenheiten befugt.

Zur Frage 5:

Das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist kein Normenprüfungsverfahren und daher der Verhandlungsgegenstand ein anderer als im Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof. Auch eine Aufhebungsbefugnis kommt dem EGMR nicht zu.